

**Motion SVP-Fraktion / CVP-EVP-Fraktion / FDP-Fraktion:
«Einführung der Vertrauensarbeitszeit und Beschränkung des Nachbezugs von Ferien**

Die an den ehemaligen Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes im Rahmen seiner Pensionierung ausgerichtete Entschädigung in der Höhe eines Jahreslohns ist in der Öffentlichkeit auf breites Unverständnis gestossen. Neben Mängeln in der Personalführung zeigt der Fall auch Schwächen des geltenden Personalrechts des Kantons St.Gallen auf. Das geltende Personalrecht ermöglicht offenbar, dass Mitarbeitende während Jahren ihre Ferienguthaben anhäufen.

Die Ausrichtung von Entschädigungen für geleistete Überzeit lässt sich insbesondere für Personen in den höchsten Lohnklassen nicht rechtfertigen. Es ist Aufgabe der Personalführung, dafür zu sorgen, dass die Mitarbeitenden ihre Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit zu erfüllen vermögen. Der Bundesrat hat am 4. November 2015 die Verordnung zum Arbeitsgesetz (SR 822.11) angepasst und die Möglichkeit geschaffen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Bruttoeinkommen von Fr. 120'000 von der Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung auszunehmen. Bereits heute sieht namentlich der Bund für seine Mitarbeitenden die Möglichkeit der Vertrauensarbeitszeit vor. Angestellte mit Vertrauensarbeitszeit sind von der Erfassung der Arbeitszeit befreit. Sie können keine Mehrarbeit, Überzeit und Gleitzeit kompensieren. Für Mitarbeitende einer gewissen Lohnklasse ist die Vertrauensarbeitszeit beim Bund obligatorisch.

Das Personalreglement der Stadt St.Gallen sowie das Personalrecht des Kantons Luzern sehen im Unterschied zum Personalrecht des Kantons St.Gallen vor, dass Ferienguthaben ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind, verfallen. Dies führt zu einer klaren Regelung in Bezug auf die Möglichkeiten eines Nachbezugs von Ferien und damit auch der Abgeltung von nicht bezogenen Ferien. Ferien haben den Zweck der Erholung und sollten daher nicht auf nachfolgende Jahre übertragen, sondern regelmässig bezogen werden.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Anpassung des kantonalen Personalrechts vorzulegen, wonach für Mitarbeitende ab einem Bruttoeinkommen von Fr. 120'000 je Jahr die Vertrauensarbeitszeit gilt und diese Mitarbeitenden keine Mehrarbeit, Überzeit und Gleitzeit kompensieren können. Zudem ist die Möglichkeit eines Nachbezugs von Ferien so zu beschränken, dass höchstens das Ferienguthaben eines Jahres nachbezogen oder bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt werden kann.»

25. April 2016

SVP-Fraktion
CVP-EVP-Fraktion
FDP-Fraktion